

Satzung
über die Benutzung der gemeindeeigenen Bolzplätze im
Bereich der Gemeinde Langerwehe, vom 14.02.1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 475; SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in der Sitzung am 29.11.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Alle Bolzplätze sind grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren zur Nutzung freigegeben.
- (2) Bolzplätze im Sinne von Abs. 1 sind alle im Besitz der Gemeinde stehenden Flächen, auf denen das Fußballspielen (sogenanntes Bolzen) für den im Absatz 1 genannten Personenkreis freigegeben ist.

§ 2

- (1) Die Benutzung kann täglich vom Personenkreis gemäß § 1 Absatz 1 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, erfolgen.
- (2) Von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist eine Benutzung zur Wahrung einer ausreichenden Mittagsruhe der Anlieger der Bolzplätze nicht gestattet.

§ 3

- (1) Die Austragung von regulären Fußballspielen, das Veranstanen von Wettbewerben und Freundschaftsspielen, sowie das Abhalten sonstiger Veranstaltungen ist für Personen jeglichen Alters grundsätzlich untersagt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann auch anderen Personengruppen als in § 1 Absatz 1 aufgeführt, nachfolgend Sondernutzer genannt, die Benutzung eines Bolzplatzes zur Abhaltung von Veranstaltungen, zeitlich befristet, gestattet werden, wenn keine Gründe gegen diese Sondernutzung vorliegen.
Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der beantragten Sondernutzung an den Gemeindedirektor - Sozialamt -, Schönthaler Straße 4, 5163 Langerwehe, zu richten.
Art, Ort und Umfang der beantragten Sondernutzung sind bei der Antragstellung darzulegen.
- (3) Bewilligungen von Sondernutzungen sind nur unter folgenden Auflagen zu erteilen:
Der Sondernutzer
 - a) übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung;
 - b) verpflichtet sich, vorhandene, evtl. schadhafte Anlagen nicht zu nutzen;
 - c) übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde Langerwehe an der überlassenen Anlage durch die Sondernutzung entstehen;

- d) stellt die Gemeinde Langerwehe von allen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, anderer Mitwirkender, der Besucher der Veranstaltung und Dritter frei;
 - e) verpflichtet sich zur Einhaltung der Benutzungszeiten gemäß § 2;
 - f) hat die Anlage nach Beendigung der Nutzung in einwandfreiem Zustand und gesäubert an die Gemeinde Langerwehe zurückzugeben.
Evtl. erforderliche Nachreinigungsarbeiten werden dem Sondernutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Bereits erteilte Zustimmungen für beantragte Sondernutzungen können schriftlich bzw. in Eilfällen mündlich widerrufen werden, wenn die Benutzung der Anlage, insbesondere durch Witterungseinflüsse bedingt, nicht ohne Beschädigung der Anlage möglich erscheint. Darüber hinaus gilt eine bereits erteilte Genehmigung zur Sondernutzung als widerrufen, wenn die Anlage nach § 5 allgemein gesperrt worden ist.

§ 4

Den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde Langerwehe ist von allen Nutzern und Sondernutzern Folge zu leisten.

§ 5

Für die Dauer von Pflege- und Säuberungsarbeiten, sowie bei Sperrung der Anlage ist jedwede Nutzung untersagt.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 einen Bolzplatz ohne Sondergenehmigung im Sinne von § 3 benutzt und älter als 16 Jahre ist;
 - b) § 2 einen Bolzplatz außerhalb der festgesetzten Benutzungszeiten nutzt;
 - c) § 3 Abs. 1 ohne Sondergenehmigung
 - reguläre Fußballspiele veranstaltet,
 - Wettbewerbe, Freundschaftsspiele oder sonstige Veranstaltungen auf einem Bolzplatz abhält;
 - d) § 3 Abs. 3 Buchstabe e) die Nutzungszeiten außer acht lässt;
 - e) § 3 Abs. 3 Buchstabe f) eine Anlage in ungesäubertem Zustand nach Beendigung der Sondernutzung an die Gemeinde zurückgibt;
 - f) § 3 Abs. 4 den Widerruf der Sondernutzung nicht beachtet;
 - g) § 4 den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde nicht Folge leistet;
 - h) § 5 die Anlage während der Pflege- und Säuberungsarbeiten oder während der Sperrung nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 DM geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5163 Langerwehe, den 14.02.1989

Der Bürgermeister

gez. Fiedler